



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Bundesministerium für Arbeit, Familie und
Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Gabriela Sagris
Tel.: +43 (316) 877-6909
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-148556/2020-3; Bezug: 2020-0.327.753
ABT10-14924/2014-32

Graz, am 25.08.2020

Ggst.: Landarbeitsgesetz 2021 – LAG sowie Änderungen des
Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes
Bundesbegutachtung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. Juli 2020, GZ: 2020-0.327.753, übermittelten Entwurf des Landarbeitsgesetzes 2021 sowie der Änderung des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 189 Abs. 3 letzter Satz:

Da die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht Kenntnis über alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung erlangt, sollte die Bestimmung geändert werden.

Textvorschlag: „Erlangt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis davon, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung mit Arbeiten, die für sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, beschäftigt werden, oder stellt sie dies anlässlich einer Besichtigung fest, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine schriftliche Verfügung gemäß § 260 Abs. 3 zu treffen.“

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zu § 239:

Waldarbeiten stellen eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar, daher sollten diese Arbeiten in einer Verordnung genauer geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, den § 239 um eine Ziffer zu erweitern, die die Tätigkeiten und Bedingungen von Waldarbeiten umfasst.

Zu § 240:

Dieser Paragraph enthält in den Absätzen 10, 12, 13, 14 und 20 – entgegen dem bisherigen § 134 STLAO – einige zusätzliche Aufgaben für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wie z.B. die Überprüfung der Beurteilung der Eignungs- und Folgeuntersuchungen. Dieser Arbeitsumfang ist nicht abschätzbar.

Zu § 267 Abs. 2:

Der Inhalt des Zeugnisses sollte näher definiert werden.

Zu § 268 Abs. 7:

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass nicht die Landesregierungen durch Verordnung einen Mustervertrag erlassen können, sondern dass die Zuständigkeit – wie im § 181 Abs. 4 STLAO – bei der für Lehrverträge zuständigen Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle verbleiben sollte.

Textvorschlag: „Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Muster für einen Lehrvertrag zu erstellen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.